

**Tätigkeitsbericht**  
**der Härtefallkommission**  
**des Landes**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
  
**für das Geschäftsjahr 2016**

Herausgeber:

Härtefallkommission des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
-Geschäftsstelle-  
Alexandrinestraße 1  
19055 Schwerin

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung 2016</b>	<b>3</b>
<b>II. Die Härtefallkommission</b>	<b>3</b>
<i>II. 1. Aufgabe der Härtefallkommission</i>	3
<i>II. 2. Zusammensetzung der Härtefallkommission im Berichtszeitraum</i>	3
<b>III. Besetzung der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum</b>	<b>4</b>
<b>IV. Arbeitsweise der Geschäftsstelle</b>	<b>4</b>
<b>V. Härtefallvorschläge 2016 insgesamt</b>	<b>5</b>
<b>VI. Abgeschlossene Härtefallvorschläge 2016</b>	<b>6</b>
<i>VI. 1. Unzulässige Vorschläge im Berichtszeitraum</i>	6
<i>VI. 2. Erledigung der Vorschläge</i>	7
<i>VI. 3. Abschließende Entscheidungen der Härtefallkommission nach Beratung</i>	7
<i>VI. 4. Anordnungen des Staatssekretärs des Innenministeriums</i>	7
<b>VII. Bewertungsfragen der Härtefallkommission</b>	<b>7</b>
<b>VIII. Veränderungen der Fallzahlen zu den Vorjahren</b>	<b>8</b>
<b>IX. Statistische Angaben</b>	<b>9</b>
<i>IX. 1. Sitzungen</i>	9
<i>IX. 2. Abgeschlossene Fälle des Jahres 2016</i>	9
<i>IX. 3. In 2016 abgeschlossene Fälle aus Vorjahren</i>	9
<i>IX. 4. Herkunftsländer der von ablehnenden Entscheidungen der Kommission oder des Staatssekretärs im Jahre 2016 betroffenen Personen</i>	10
<b>X. Übersicht der Fälle der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Geschäftsjahr 2016</b>	<b>11</b>

## **I. Einleitung 2016**

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission hat gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 der Härtefallkommissionslandesverordnung (HFKLVO M-V) dem Innenministerium<sup>1</sup> jährlich einen Tätigkeitsbericht zuzuleiten.

In diesem Bericht wird die Tätigkeit der Härtefallkommission während des zwölften Geschäftsjahres vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 dargestellt.

## **II. Die Härtefallkommission**

### **II. 1. Aufgabe der Härtefallkommission**

Aufgabe der Härtefallkommission ist es, den Fällen Rechnung zu tragen, in denen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer aus unterschiedlichen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Erlangung eines Aufenthaltsrechtes nicht erfüllen (können), aufgrund besonderer Umstände jedoch eine weitere Aufenthaltsgewährung geboten ist. Mit der Einrichtung einer Härtefallkommission wurde eine Regelungslücke geschlossen, die bisher zu unbilligen Aufenthaltsbeendigungen führen konnte. Um dieser Prämisse gerecht werden zu können, sind die Mitglieder der Härtefallkommission in ihren Entscheidungen im Wesentlichen unabhängig und frei von Weisungen, haben jedoch die Unzulässigkeitsgründe nach § 5 HFKLVO M-V und die Regelausschlussgründe nach § 7 HFKLVO M-V zu beachten.

Hervorzuheben ist, dass der Härtefallkommission keine Endentscheidungsbefugnis über einen Härtefallvorschlag zukommt. Es wird ihr zuteil, über einen Härtefallvorschlag zu befinden und ein Ersuchen zu stellen, eine abschließende Entscheidung trifft letztlich allerdings allein das Innenministerium in der Person des Staatssekretärs. Der Härtefallkommission obliegt es daher, bezüglich ihrer Entscheidungen gegenüber dem Innenministerium zu erläutern, welche dringenden persönlichen oder humanitären Gründe ihrer Ansicht nach die weitere Anwesenheit des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

Die Härtefallkommission ist keinesfalls als „Revisionsinstanz“ zu betrachten, die Entscheidungen der Ausländerbehörden und der Gerichte in Frage stellt und im Einzelfall korrigiert.

### **II. 2. Zusammensetzung der Härtefallkommission im Berichtszeitraum**

Die Härtefallkommission besteht aus acht Mitgliedern. Die Zusammensetzung ist in § 2 Abs. 1 HFKLVO M-V geregelt. Der Härtefallkommission gehörten im Jahr 2016 folgende Mitglieder (Vertreter in Klammern) an:

---

<sup>1</sup> heute Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, nachfolgend weiterhin Innenministerium

1. für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche<sup>2</sup>:  
Herr Rechtsanwalt Ulrich Schweigert  
(Frau Rechtsanwältin Katrin Erikson),
2. für die Katholische Kirche:  
Herr Ulrich Höckner  
(Frau Jennifer Schlaupitz),
3. für die Flüchtlingsorganisationen Mecklenburg-Vorpommern:  
Herr Rechtsanwalt Thomas Wanie  
(Herr Rechtsanwalt Joachim Heilborn),
4. für die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern:  
Frau Christina Hömke  
(Frau Tatjana Stein),
5. für die kreisfreien Städte:  
Herr Hans-Joachim Engster  
(Frau Dörte Lange),
6. für die Landkreise:  
Herr Günter Matschoß  
(Frau Margret Rudolph),
7. für das Sozialministerium:  
Herr Peter Herrmannsen  
(Frau Barbara Kartzewski) und
8. für das Ministerium für Inneres und Europa der Leiter der Geschäftsstelle:  
Herr Matthias Wiedermann  
(Herr Ulrich Boldt).

Den Vorsitz führt Herr Ulrich Höckner.

### **III. Besetzung der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum**

Die Geschäftsstelle ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HFKLVO M-V beim Innenministerium angebunden. Die Leitung der Geschäftsstelle oblag Herrn Matthias Wiedermann. Verantwortliche Sachbearbeiterin für diesen Aufgabenbereich war Frau Dana Käding. Unterstützt wurde die Geschäftsstelle ferner von Frau Annett Gebhardt.<sup>3</sup>

### **IV. Arbeitsweise der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die Beratungen und Beschlussfassungen der Kommission umfassend vorzubereiten sowie deren Sitzungen zu begleiten, wie es im Einzelnen in § 3 HFKLVO M-V bestimmt ist.

Über den Eingang von Vorschlägen benachrichtigte die Geschäftsstelle auch in diesem Geschäftsjahr umgehend die jeweils zuständige Ausländerbehörde. Der Aufforderung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 HFKLVO

---

<sup>2</sup> heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Geschäftsstelle wurden anteilig wahrgenommen. Daneben waren weitere Zuständigkeiten gegeben.

M-V, für die Dauer des Härtefallverfahrens von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, haben die Ausländerbehörden entsprochen. In den Fällen, in denen ein Vorschlag noch nicht zulässig war, weil das aufenthaltsrechtliche Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde noch nicht abgeschlossen war (vgl. § 5 Nr. 3 HFKVLO M-V) ist die zuständige Ausländerbehörde dennoch in Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 2 HFKLVO M-V durch die Geschäftsstelle aufgefordert worden, den Aufenthalt der betreffenden Ausländer nicht vor einer Befassung durch die Härtefallkommission zu beenden. Auch dieser Bitte sind die Ausländerbehörden im Berichtszeitraum nachgekommen.

In den Fällen, in denen ein Härtefallvorschlag bei der Geschäftsstelle selbst einging, hatte zunächst der Leiter der Geschäftsstelle zu entscheiden, ob er diesen als Vorschlag zur Beratung in die Härtefallkommission einbringt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 HFKLVO M-V). In den Fällen, in denen nach seiner Beurteilung keine hinreichenden humanitären Gründe für die Annahme eines Härtefalls vorlagen und insoweit für ihn ein Einbringen nicht in Betracht kommen konnte, oblag es den anderen Mitgliedern der Härtefallkommission, ggf. selbst gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 HFKLVO M-V den Vorschlag zur Beratung einzubringen. Des Weiteren unterrichtete die Geschäftsstelle die Kommissionsmitglieder im Rahmen der Sitzung über die jeweiligen Verfahrensstände der offenen und zwischenzeitlich anderweitig abgeschlossenen Fälle.

Um den Mitgliedern der Kommission einen umfassenden Überblick über die jeweils zur Beratung anstehenden Fälle zu geben, hat die Geschäftsstelle den Kommissionsmitgliedern spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin die entscheidungsrelevanten Unterlagen mit einer tabellarischen Übersicht zum bisherigen zeitlichen Ablauf des Gesamtverfahrens, einer Darstellung des Sachverhalts, sowie einer Zusammenfassung zugeleitet. Zu Beginn der Beratung trug die Geschäftsstelle den jeweils zur Entscheidung anstehenden Einzelfall nochmals mündlich vor und erläuterte ggf. die Stellungnahmen zu dem jeweiligen Vorbringen.

In 2016 konnte in allen beratenen Fällen bereits in derselben Sitzung über das Stellen eines Ersuchens abgestimmt werden. Den wesentlichen Verlauf der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmungen hielt die Geschäftsstelle im Sitzungsprotokoll fest.

Der Geschäftsstelle oblag weiterhin die Aufgabe, die Ersuchen schriftlich aufzubereiten und die von der Kommission als maßgeblich angesehenen Gründe im Einzelnen zu dokumentieren. Bevor Ersuchen an das Innenministerium geleitet wurden, erfolgte jeweils eine Abklärung ausländerrechtlicher Fragen mit dem Ausländerrechtsreferat des Innenministeriums, um die Rechtmäßigkeit einer dem Ersuchen ggf. folgenden Anordnung des Staatssekretärs sicherzustellen. Anschließend wurde das Ersuchen dem Staatssekretär des Innenministeriums mit der Bitte um Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber der jeweils zuständigen Ausländerbehörde vorgelegt. In den Fällen, die der Staatssekretär in 2016 entschieden hat, unterrichtete die Geschäftsstelle unverzüglich den/die Bevollmächtigte/n der Betroffenen bzw. die Betroffenen selbst sowie die zuständige Ausländerbehörde.

## **V. Härtefallvorschläge 2016 insgesamt**

Insgesamt wurden der Geschäftsstelle der Härtefallkommission **19 neue Fälle** vorgeschlagen, die sich auf 44 Personen bezogen.

## VI. Abgeschlossene Härtefallvorschläge 2016

Von den 19 Eingaben konnten **neun** in Gänze zum Abschluss gebracht werden. Insgesamt wurden Härtefallverfahren für 19 Personen abschließend bearbeitet. Weitere acht Fälle waren noch nicht für eine Beratung zulässig (§5 Nr. 3 HFKLVO M-V) und zwei weitere Fälle waren zwar zulässig, konnten aber bis zum Jahresabschluss nicht mehr beraten werden. Hinzu kamen **vier weitere Härtefallvorschläge** (fünf Personen) aus den Jahren 2014 und 2015, die im Berichtszeitraum zu Ende geführt werden konnten.

Im Folgenden wird dargestellt, mit welchem Ergebnis die Vorschläge im Berichtszeitraum von der Geschäftsstelle und der Kommission bearbeitet worden sind. Ein statistischer Überblick über die Antragsentwicklung im Jahr 2016 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

### VI. 1. Unzulässige Vorschläge im Berichtszeitraum

Im aktuellen Berichtszeitraum gab es **16 Vorschläge** aus dem Berichtsjahr, die unter die zwingenden Ausschlussgründe des § 23a Abs. 1 AufenthG und des § 5 HFKLVO M-V fielen, die die Durchführung des Härtefallverfahrens unzulässig machten. Mit Ausnahme der Fälle des § 5 Nr. 3 HFKLVO M-V (siehe Ziffer 3) gelten alle Fälle für die Härtefallkommission als abgeschlossen.

1. Nach § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG setzt die Durchführung eines Härtefallverfahrens zunächst voraus, dass der betreffende Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist. Diese Voraussetzung war in 2016 in zwei Fällen für insgesamt drei Personen nicht gegeben.
2. Für Ausländer, die sich nicht im Bundesgebiet aufhalten oder für die keine Ausländerbehörde in Mecklenburg-Vorpommern zuständig ist, ist ein Verfahren vor der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 5 Nr. 1 HFKLVO M-V unzulässig. Hierzu zählen nach bundeseinheitlicher Auffassung auch die Fälle, in denen die sog. Dublin-III-VO Anwendung findet. Im Rahmen des Dublin-Verfahrens, d. h. längstens bis zum Ablauf der Rücküberstellungsfrist in den für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat, ist im Bundesgebiet ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Die Ausländerbehörden werden in diesen Verfahrensständen im Wege der Amtshilfe tätig. In 2016 wurde in sechs Fällen für insgesamt zwölf Personen ein Härtefallvorschlag an die Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern gerichtet, ohne dass eine Ausländerbehörde des Landes aufenthaltsrechtlich zuständig war.
3. Nach § 5 Nr. 3 HFKLVO M-V ist ein Unzulässigkeitsgrund gegeben, wenn die begehrte Aufenthaltserlaubnis noch in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde erreicht werden kann. Die Einrichtung der Härtefallkommission in Mecklenburg-Vorpommern und deren Anrufung ersetzt in keiner Weise die Prüfung einer Aufenthaltsgewährung durch die Ausländerbehörde. Vielmehr eröffnet erst die Ablehnung entsprechender Anträge den Weg zur Härtefallkommission. Dieser Ausschlussgrund ist bis zum Abschluss des Berichtszeitraums in acht Fällen für insgesamt 21 Personen zum Tragen gekommen. Allen Betroffenen ist mitgeteilt worden, dass eine Befassung durch die Härtefallkommission erst nach einer ablehnenden Entscheidung der Ausländerbehörde zulässig ist.

4. Wird eine erneute Befassung durch die Härtefallkommission beantragt, ohne dass sich die der vorherigen Entscheidung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich wesentlich geändert hat, ist ein Verfahren nach § 5 Nr. 5 HFKLVO M-V unzulässig. Dieser Ausschlussgrund traf im Berichtszeitraum in einem Fall aus dem Jahr 2015 (eine Person) zu.

## **VI. 2. Erledigung der Vorschläge**

In **einem** Fall erübrigte sich die Durchführung eines Härtefallverfahrens dadurch, dass den Ausländern ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (zwei Personen) und in einem Fall erübrigte sich die Durchführung eines Härtefallverfahrens dadurch, dass die Ausländer das Härtefallverfahren nicht weiter betrieben haben (vier Personen).

## **VI. 3. Abschließende Entscheidungen der Härtefallkommission nach Beratung**

### Beratung:

**Keiner** der 19 Vorschläge wurde im Berichtszeitraum durch Beratung und Beschlussfassung in der Härtefallkommission abschließend behandelt, da die Anträge entweder unzulässig waren oder noch ein Verfahrenshindernis nach § 5 Nr. 3 HFKLVO vorlag. Im Berichtsjahr wurden **zwei Härtefallvorschläge** (zwei Personen) **aus** den Jahren **2014 und 2015** beraten.

### Entscheidung:

In einem der 2 beratenen Fälle (1 Person) aus dem Jahr 2014 hat sich die Kommission für ein Ersuchen ausgesprochen und darumersucht, aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG anzuordnen.

In dem weiteren Fall, aus dem Berichtsjahr 2015 hat die Härtefallkommission nach umfänglicher Würdigung des Sachverhalts wegen fehlender evidenter humanitärer Gründe mehrheitlich gegen ein Ersuchen gestimmt. Betroffen war eine Person.

## **VI. 4. Anordnungen des Staatssekretärs des Innenministeriums**

Der Staatssekretär ist dem einzigen Ersuchen der Härtefallkommission (eine Person) nachgekommen und hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber der Ausländerbehörde angeordnet. Die Aufenthaltserlaubnis ist für die Dauer von drei Jahren zu erteilen gewesen.

Es entspricht der gängigen Praxis der Härtefallkommission, die Ersuchen mit Nebenbestimmungen zu versehen. Die erteilte Anordnung enthielt die von der Kommission vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen.

## **VII. Bewertungsfragen der Härtefallkommission**

Die Erteilung von Aufenthaltsrechten auf Grundlage des § 23a AufenthG stellt eine Ausnahmeregelung dar, die letztlich nur in besonders gelagerten humanitären Härtefällen zur Anwendung kommt. In diesem Bewusstsein beriet die Kommission jeden Einzelfall sehr intensiv und wog in einer umfassenden Gesamtabwägung alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Lebensaspekte

gegeneinander ab. Angesichts der Vielfalt denkbarer Lebenssachverhalte kamen bei der Beurteilung der Härtefallvorschläge keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung. Insofern ist es auch nicht möglich, typische Kriterien für einen Härtefall zu nennen. Da das Gesetz auf eine individuelle Härte abstellt, muss jeder Fall für sich betrachtet werden. Maßgeblich ist letztlich allein, dass eine Aufenthaltsbeendigung den betreffenden Ausländer ungleich härter treffen würde als andere Ausreisepflichtige.

Die Bewertung des häufig nicht unwesentlichen Aspektes der Aufenthaltsdauer bedurfte dabei oftmals einer differenzierten Betrachtung. So ist weiterhin zu konstatieren, dass lange Aufenthaltszeiten ihre Ursache unter anderem auch in den langen Verfahrensständen der Verwaltungsgerichte haben.

Es waren jedoch wiederum Fälle zu verzeichnen, bei denen die Ausländerbehörden mit fehlenden Passpapieren zu kämpfen hatten. Auffällig war in Einzelfällen die mangelnde oder schleppende Bereitschaft, an der Beschaffung von Ausreisedokumenten mitzuwirken. Teilweise hätte ein mehrjähriger geduldeter Aufenthalt vermieden werden können, hätten die betreffenden Ausländer ihre vorhandenen Nationalpässe der Ausländerbehörde nicht vorenthalten oder zumindest ihre tatsächlichen Personalien und ihre Herkunft preisgegeben oder aber bei der Beschaffung von Passpapieren aktiver mitgewirkt.

In Einzelfällen hat die Härtefallkommission erneut feststellen müssen, dass Ausländer trotz langjähriger Aufenthalts im Bundesgebiet über nur mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Härtefallkommission hat gleichwohl in den Beratungen mögliche Gründe für den fehlenden Spracherwerb wohlwollend gewertet und in die Entscheidungen mit einfließen lassen. Den Kommissionsmitgliedern kam es besonders darauf an, dass die betreffenden Ausländer den Erwerb von Sprachkenntnissen künftig forcieren und hat dies gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht.

## **VIII. Veränderungen der Fallzahlen zu den Vorjahren**

Im Vergleich zu den Vorjahren ist die Zahl der Vorschläge leicht gestiegen, bewegte sich aber weiterhin auf relativ geringem Niveau.

Es ist hieraus noch kein Trend erkennbar, der absehbar eine Rückkehr zu den Fallzahlen wie in den Jahren 2005 und 2006 erwarten lässt. Der Anstieg der Fallzahlen ist im Wesentlichen auf den erhöhten Flüchtlingszustrom ab dem Jahr 2015 zurückzuführen, was allerdings keinen Einfluss auf die Zahl der zulässigen und beratenen Fälle hatte. Für eine Vielzahl der für ein Härtefallverfahren vorgeschlagenen Ausländer war der Anwendungsbereich der sog. Dublin-III-Verordnung eröffnet. Im Rahmen des Dublin-Verfahrens, d. h. längstens bis zum Ablauf der Rücküberstellungsfrist in den für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat, ist im Bundesgebiet ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für aufenthaltsrechtliche Fragen zuständig. Ohne die originäre Zuständigkeit einer Ausländerbehörde des Landes ist ein Härtefallverfahren unzulässig. Für diese Auslegung besteht Einigkeit mit allen Härtefallkommissionen der Länder sowie mit dem Bundesministerium des Inneren.

Darüber hinaus geben die neuen aufenthaltsrechtlichen Regelungen insbesondere der §§ 25a und 25b AufenthG den Ausländerbehörden erweiterte Möglichkeiten an die Hand, in eigener Zuständigkeit humanitäre Aufenthaltsrechte zu erteilen. Von diesen Möglichkeiten wird Gebrauch gemacht. Damit einhergehend ist die Notwendigkeit der Anwendung des § 23a AufenthG spürbar zurückgegangen.

## IX. Statistische Angaben

### IX. 1. Sitzungen

Im Jahr 2016 hat die Härtefallkommission einmal getagt.

### IX. 2. Abgeschlossene Fälle des Jahres 2016

	Ersuchen gestellt, Anordnung nach § 23a AufenthG ergangen	Ersuchen gestellt; keine Anordnung nach § 23a AufenthG	Entscheidung der HFK gegen ein Ersuchen, Vorliegen von Regelausschlussgründen	Unzulässigkeit nach § 5 HFKLVO M-V (ohne § 5 Nr. 3) und wg. fehlender Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht	Titelerteilung durch ABH auf anderer Rechtsgrundlage	Rücknahme der Eingabe etc.	Gesamt
abgeschlossene Fälle	0	0	0	8	0	0	8
Anzahl Personen	0	0	0	15	0	0	15
davon Minderjährige	0	0	0	5	0	0	5

### IX. 3. In 2016 abgeschlossene Fälle aus Vorjahren

	Ersuchen gestellt, Anordnung nach § 23a AufenthG ergangen	Ersuchen gestellt; keine Anordnung nach § 23a AufenthG	Entscheidung der HFK gegen ein Ersuchen, Vorliegen von Regelausschlussgründen	Unzulässigkeit nach § 5 HFKLVO M-V (ohne § 5 Nr. 3)	Titelerteilung durch ABH auf anderer Rechtsgrundlage	Rücknahme der Eingabe etc.	Gesamt
abgeschlossene Fälle	1	0	1	0	0	0	2
Anzahl Personen	1	0	1	0	0	0	2
davon Minderjährige	0	0	0	0	0	0	0

**IX. 4. Herkunftsländer der von ablehnenden Entscheidungen der Kommission  
oder des Staatssekretärs im Jahre 2016 betroffenen Personen**

Land	Anzahl Fälle	Personen	davon Minderjährige
Ghana	1	1	0
Gesamt	1	1	0

## X. Übersicht der Fälle der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Geschäftsjahr 2016

Aktenzeichen	betroffene Personen	(davon) männlich	(davon) weiblich	(davon) unter 18 Jahre	abgeschlossene Anträge	Antrag erledigt					Antrag unzulässig (eine Beratung des Falles durch die HFK kann noch erfolgen)		ABH	Herkunftsland
						Ersuchen gestellt	davon Anordnung an ABH erfolgt	Beschluss der HFK, kein Ersuchen zu stellen	Unzulässigkeit (z.B. bei feststehendem Rückführungstermin, Aufenthaltsort unbekannt)	Sonstiges (z.B. anderer Titel durch ABH erteilt worden; freiwillige Ausreise; Antrag an HFK zurückgenommen, keine Einbringung in die Beratung)	Antrag nach §§ AufenthG noch nicht gestellt	Antrag nach §§ AufenthG noch nicht abschließend geprüft		
10/2014	1	1			x	x	x						Nordwestmecklenburg	Afghanistan
17/2015	1	1			x			x					Nordwestmecklenburg	Ghana
01/2016	3	1	2	1	x			x					Nordwestmecklenburg	Albanien
02/2016	2	1	1		x			x					Vorpommern-Greifswald	Ukraine
03/2016	2	1	1		x			x					Vorpommern-Greifswald	Ukraine
04/2016	5	1	1	4*	x			x					Nordwestmecklenburg	Russische Föderation
05/2016	1	1			x			x					Rostock	Afghanistan
06/2016	7	1	1	5*						x			Landkreis Rostock	Montenegro
07/2016	1	1						x			x		Schwerin	Mauretanien
08/2016	1	1			x			x					Vorpommern-Greifswald	Ukraine
09/2016	1	1			x			x		x			Mecklenburgische Seenplatte	Algerien
10/2016	1		1		x			x					Oldenburg (Niedersachsen)	Kenia
11/2016	5	2	3	1	x			x					Nordwestmecklenburg	Bosnien Herzegowina
12/2016	1	1						x					Landkreis Rostock	Ghana
13/2016	4	1	1	2*					x					Ukraine
14/2016	1		1					x					Ludwigslust-Parchim	Serbien
15/2016	4	1	3	2				x		x			Amt für Migration und Flüchtlinge	Serbien
16/2016	1	1						x		x			Amt für Migration und Flüchtlinge	Serbien
17/2016	1		1		x			x		x			Schwerin	Kosovo
18/2016	2		2	1				x		x			Mecklenburgische Seenplatte	Ukraine
19/2016	1	1			x			x					Landkreis Rostock	Ägypten
<b>Gesamt</b>	<b>44</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>16</b>										

\* Geschlecht nicht bekannt